

Anlage 2

Regelung für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe

Das Fach Religionslehre wird in der Jahrgangsstufe 10 gemäß den Regelungen für die Sekundarstufe I unterrichtet, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 in analoger Anwendung der Regelungen der Anlage 2 zur APO-GOST, das heißt im Einzelnen:

Aufgrund der geringen Schülerzahlen können die Jahrgangsstufen 11 und 12 in der Regel keine Kurse in evangelischer oder katholischer Religionslehre eingerichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler können daher auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer zur Abdeckung ihrer Belegungsverpflichtungen einen Kurs des anderen Bekenntnisses belegen. Dieser Kurs kann auch jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden.

Schülerinnen oder Schüler, die gemäß §31 Abs 6 SchulG von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen zusätzlich ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld.